

Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Berichtschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

§ 5.

Die Verfügung auf die Anmeldungen und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob.

Die Verfügung des Amtsgerichts, durch welche der Wortlaut der Eintragung festgestellt wird, ist vom Richter zu unterschreiben.

§ 6.

Der Berichtschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die Veröffentlichung der verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

§ 7.

Die Eintragungen in die Register sind deutlich und ohne Abkürzung zu schreiben.

In den Registern dürfen Korrekturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen.

Die Berichtigung von Schreibfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten — Beilage I § 5 Abs. 2 — darf nur auf Grund einer gerichtlichen Verfügung erfolgen.

Die Berichtigung des Vereinsregisters ist dem Vorstände, den Liquidatoren oder dem Konfuzoverwalter des Vereins, die Berichtigung des Güterrechtsregisters den Ehegatten bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

§ 8.

Tag, Monat und Jahr jeder Eintragung ist vor der Eintragung zu vermerken.

§ 9.

Jede Eintragung, durch welche eine frühere Eintragung geändert oder gelöscht wird, ist in der Spalte Bemerkungen mit einer Verweisung auf die Nummer der früheren Eintragung zu versehen.

In gleicher Weise ist neben der früheren Eintragung in der Spalte Bemerkungen auf die spätere Eintragung durch einen geeigneten Vermerk — z. B.